

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HÖCHST

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 15.11.2023

5. Verordnung: Biwakierverordnung

**Verordnung
über die Regelung des Biwakierens auf dem Gemeindegebiet von Höchst**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst vom 24. Oktober 2023 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Höchst darf außerhalb von Campingplätzen nicht biwakiert werden.

§ 2

Davon ausgenommen sind Liegenschaften, die in ihrem unmittelbaren Nahbereich über ausreichend und hygienisch einwandfreie, für biwakierende Personen frei zugängliche Sanitäreinrichtungen verfügen. Dort darf mit Zustimmung des Grundeigentümers für die Dauer von höchstens zwei Wochen biwakiert werden, wenn eine geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Der Ablauf der Frist wird durch kurze Unterbrechung des Biwakierens nicht beeinflusst.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen eine Verwaltungsübertretung dar, welche von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz geahndet wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

S t e f a n Ü b e l h ö r